

Mitteilung des Senats vom 13. November 2001**Regulierung von Rabenkrähe und Elster**

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 15/844 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der von den Fragestellern zugrunde gelegte Zusammenhang zwischen dem Bestandsrückgang von Bodenbrütern und Singvögeln und einer hohen Siedlungsdichte von Rabenvögeln, hier insbesondere von Elstern und Rabenkrähen, ist aus allen vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen und Publikationen nicht nachweisbar.

Auch die im Bremer Feuchtgrünlandring (NSG Westl. Hollerland, NSG Borgfelder Wümmewiesen, Niedervieland) seit nunmehr vier Jahren durchgeführten Bruterfolgsuntersuchungen bei Kiebitzen, Großen Brachvögeln und Uferschnepfen, also den typischen Wiesenbrütern, mit Hilfe von Thermologgern (automat. Temperaturfühler, die ins Nest gelegt werden) zeigen, dass die Mehrzahl der Nestaufgaben in der Nacht stattfindet. Hieraus ist zu folgern, dass diese Verluste nicht durch Rabenvögel verursacht werden können, da diese Tiere nur tagaktiv sind.

Viele Langzeituntersuchungen in Großstädten wie Osnabrück zeigen, dass auch im Siedlungsbereich ein negativer Einfluss auf die Siedlungsdichte von Singvogelarten durch Elstern oder Rabenkrähen nicht nachgewiesen werden kann. Die in anderen Zusammenhängen erstellten Kartierungen der Vogelwelt ergeben, dass diese Ergebnisse auch auf Bremen und Bremerhaven übertragen werden können.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Senat die Große Anfrage der Fraktion der CDU wie folgt:

1. Wie hoch ist die jetzige Population von Rabenkrähe und Elster im Land Bremen?

Die Gesamt-Populationsgröße von Elster und Rabenkrähe im Land Bremen kann aufgrund fehlender flächendeckender Kartierungen nicht angegeben werden.

In den Borgfelder und Oberneulander Wümmewiesen, wo neben den Bodenbrütern auch Rabenvögel kartiert werden, liegt der Brutbestand der Rabenkrähe derzeit bei etwa 2 bis 2,4 Brutpaaren/100 ha. Elstern brüten nur in einzelnen Paaren an den Gebietsrändern.

2. Seit wann gilt die Regelung in Bremen, dass die Rabenkrähe nur auf Antrag und die Elster nicht in ihrer Population reguliert werden darf?

Der Schutz von Elster und Rabenkrähe gilt bundesweit seit der Änderung der Bundesartenschutz-Verordnung, die am 1. Januar 1987 in Kraft trat.

Seit 1998 gilt die bremische Regelung mit einem einheitlichen Antragsformular, das mit der Landesjägerschaft abgestimmt ist, für die Beantragung von Ausnahmen zum Abschuss von Rabenkrähen. Vorher wurden Abschussgenehmigungen in begründeten Einzelfällen erteilt.

3. Wie hat sich die Elster und die Rabenkrähe seit dem Inkrafttreten dieser Regelung bis heute in ihrer Population entwickelt?

Hierzu liegen, wie in der Antwort zu Frage 1 dargestellt, nur aus Teilbereichen Bestandszahlen und -trends vor.

In den Borgfelder Wümmewiesen wurden im Rahmen des Dauermonitorings seit 1989 auch die Bestände von Rabenkrähen und Elstern ermittelt. Daraus ergibt sich, dass die Elsternbestände dort bis 1993 abgenommen und sich seitdem auf einem sehr niedrigen Stand von ein bis vier Brutpaaren (im wesentlichen am Rand des Gebietes) stabilisiert haben. Der Rabenkrähenbestand hat bis 1997 zugenommen und sich seit dem auf 19 bis 22 Brutpaare eingependelt.

In den Oberneulander Wiesen, wo seit 1999 auch Elstern und Rabenkrähen kartiert werden, sind die Bestände etwa gleich geblieben, wobei die Elster mit null bis ein Brutpaar unbedeutend ist und die Rabenkrähe zwischen sechs und acht Brutpaaren aufweist.

4. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit ein Antrag zur Regulierung genehmigt wird, und welche Gebühren fallen für den Antragsteller an?

Folgende Voraussetzungen zur Antragsgenehmigung müssen erfüllt sein:

1. Der Antragsteller muss in seinem Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. § 20 g Abs. 6 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von dem Tötungsverbot für besonders geschützte Tiere gem. § 20 f Abs. 1 BNatSchG durch entsprechende Angaben bestätigen, dass nach seiner Beobachtung in seinem Jagdrevier bestimmte Tierarten einem erhöhten Druck durch den Beuteerwerb der Rabenkrähe ausgesetzt sind, so z. B. durch die Zerstörung der Gelege bodenbrütender Vogelarten. Zur Erleichterung für den Antragsteller können in dem zu verwendenden Antragsformular die am meisten betroffenen Arten wie folgt angekreuzt werden:

Kiebitz	Fasan
Bekassine	Rebhuhn
Uferschnepfe	Stockente
Rotschenkel	Hase
Wiesenpieper	

Dabei kann die Ausnahmeregelung gem. § 20 g Abs. 6 BNatSchG sowohl für besonders geschützte als auch für dem Jagdrecht unterliegende Arten in Anspruch genommen werden. Die oben aufgeführte Artenaufzählung kann um zusätzliche Arten ergänzt werden.

Weitere Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung sind:

- a) der Besitz eines gültigen Jagdscheines,
 - b) ausreichender Versicherungsschutz für die ausführenden Personen,
 - c) die Erteilung einer Schießerlaubnis gem. § 45 des Waffengesetzes,
 - d) beim Abschuss von Rabenkrähen durch Personen, die nicht Revierinhaber sind (Erlaubnisscheininhaber) muss eine mündliche oder schriftliche Erlaubnis des Revierinhabers vorliegen.
2. Die vorgenannten Voraussetzungen gelten auch für die zweite Möglichkeit, den Abschuss von Rabenkrähen zu gestatten, und zwar bei der Erteilung einer Befreiung gem. § 31 BNatSchG von den Verbotsbestimmungen des § 20 f Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) bei Vorliegen von landwirtschaftlichen Schäden.

Landwirtschaftliche Schäden werden nicht durch die Ausnahmebestimmungen des bereits oben genannten § 20 g Abs. 6 BNatSchG erfasst. Daher kann für diese

Fälle eine Ausnahmegenehmigung zum Abschuss nur in Form einer Befreiung gem. § 31 BNatSchG erteilt werden. Dies geschieht in der Regel mit demselben Bescheid, mit dem über eine Ausnahmegenehmigung gem. § 20 g Abs. 6 BNatSchG entschieden worden ist, wenn folgende Schäden in erheblichem Umfang entstanden sind und Abwehrmaßnahmen wie z. B. Vogelscheuchen, verstärkte Schutzfolien über Silomieten o. ä. nach Angaben der Antragsteller zu keinem dauerhaften Erfolg geführt haben:

- Körnerfraß an Getreide
- Schäden an Mais
- Schäden an Obstkulturen
- Schäden an Gartenbaukulturen
- Schäden an Silofolien

Diese Aufzählung ist nicht endgültig.

Bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung zum Abschuss von Rabenkrähen wird seitens des Senators für Bau und Umwelt eine Gebühr in Höhe von 50 DM erhoben. Hierbei ist es unerheblich, ob der Antrag von einem Einzelinhaber oder von mehreren Inhabern eines Jagdreviers unterzeichnet worden ist. Da die Ausnahmegenehmigung revierbezogen erteilt wird, wird auch nur eine einmalige Gebühr erhoben.

Da es sich bei dem Abschuss der Rabenkrähen nicht um einen Vorgang im Rahmen der Jagdausübung, sondern um die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung handelt und die Ausführung durch den Gebrauch von Schusswaffen erfolgt, ist außerdem die Erteilung einer Schieß-erlaubnis gem. § 45 des Waffengesetzes durch das Stadtamt Bremen erforderlich. Hierfür wird eine Gebühr von 50 DM erhoben, so dass für den Abschuss von Rabenkrähen in einem Revier unabhängig von der Anzahl der den Abschuss durchführenden Personen eine Gesamtgebühr von 100 DM anfällt.

Für Folgeanträge im nächsten Jahr gilt ein vereinfachtes Verfahren, nach dem der Antragsteller formlos bestätigen muss, dass sich die Situation nicht geändert hat und ein Abschuss weiter erforderlich ist. Daraufhin werden die Abschuss-genehmigung sowie die Schieß-erlaubnis kostenfrei um ein weiteres Jahr verlängert. Diese Verlängerung kann bis zu 4 mal erfolgen. Danach muss ein neuer formeller Antrag gestellt werden, der kostenpflichtig beschieden wird.

Dieses Vorgehen ist mit der Landesjägerschaft Bremen abgestimmt und wurde von dieser auch bisher als sehr praktikabel bestätigt.

5. Welche Einschränkungen und Auflagen können mit der Antragsbewilligung verbunden werden, und für welchen Zeitraum wird die Bewilligung in der Regel ausgesprochen?

Die Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung für den Abschuss von Rabenkrähen nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- a) Die getöteten Rabenkrähen dürfen nicht verkauft, zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten oder zu kommerziellen Zwecken zur Schau gestellt werden (Vermarktungsverbot des § 20 f Abs. 2 Ziff. 2 BNatSchG);
- b) Eine Zerstörung von Nestern der Rabenkrähe ist nicht gestattet (§ 20 f Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG);
- c) Die erteilte Genehmigung bzw. Befreiung gilt nicht für Gebiete im Umkreis von 1 km um Kolonien und Schlafplätze der Saatkrähe im Außenbereich;
- d) Die Anzahl der in dem vorgenannten Zeitraum geschossenen Rabenkrähen ist dem Senator für Bau und Umwelt bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres zu melden.

Als Abschusszeitraum wird derzeit der 16. Juli eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres festgelegt.

6. Wie viele Anträge wurden seit Einführung der Antragsregelung pro Jahr gestellt, wie viele hiervon bewilligt und abgelehnt, und wie lautete bei Ablehnung die Begründung?

Abschusszeitraum 7/1998 bis 2/1999:

Es wurden 25 Anträge gestellt. In neun Fällen wurden Ausnahmegenehmigungen erteilt. In 16 Fällen waren Begründungen für eine Abschussgenehmigung zu allgemein gehalten und hätten einer genaueren Darlegung der Ausnahmegründe bedurft. Die Antragsteller waren seinerzeit jedoch nicht bereit, die erforderlichen Begründungen nachzuliefern. Durch den zeitlichen Ablauf (Abschussende: 28. Februar 1999) war dann ohnehin keine Abschussmöglichkeit mehr gegeben. Insgesamt wurden in dem vorgenannten Abschusszeitraum elf Rabenkrähen geschossen.

Abschusszeitraum 7/1999 bis 2/2000:

Nach Erarbeitung eines vereinfachten Antragsformulars und intensiver Diskussion der Sachlage mit der Bremischen Landesjägerschaft und dem Stadtamt Bremen wurde nicht nur die Zustimmung zu dem Antragsverfahren, sondern auch eine Festsetzung der Gebühren in der jetzigen Höhe (Senator für Bau und Umwelt = 50 DM, Stadtamt Bremen = 50 DM) einvernehmlich festgelegt.

Für den oben genannten Abschusszeitraum wurden insgesamt 17 Abschussanträge gestellt, von denen zwei Anträge wieder zurückgezogen wurden. Die verbleibenden 15 Anträge wurden positiv beschieden. In diesen 15 Revieren wurden insgesamt 187 Rabenkrähen geschossen. Dazu ist zu bemerken, dass normalerweise pro Revier 15 Rabenkrähen zum Abschuss freigegeben werden. Lediglich in einem Revier ist die Abschusszahl wegen der räumlichen Nähe zur Blocklanddeponie auf 30 Exemplare festgelegt worden. Nach den erteilten Genehmigungen wäre somit ein Abschuss von insgesamt 240 Rabenkrähen möglich gewesen.

Abschusszeitraum 7/2000 bis 2/2001:

Für diesen Zeitraum wurden 16 Abschussanträge gestellt, die alle positiv beschieden werden konnten. Aufgrund der erteilten Genehmigungen wäre der Abschuss von insgesamt 245 Rabenvögeln möglich gewesen. Tatsächlich erfolgte ein Abschuss von 214 Exemplaren.

7. Wie hoch ist die Anzahl an Jagdbezirken im Lande Bremen, und wie viele der Berechtigten dieser Jagdbezirke hat in diesem Jahr einen Antrag auf Regulierung der Rabenkrähe gestellt?

Die Anzahl der Jagdbezirke im Land Bremen beträgt:

Stadtgemeinde Bremen: 42

Seestadt Bremerhaven: 4

Für den Abschusszeitraum 7/2000 bis 2/2001 wurden für 16 Jagdbezirke Abschussanträge gestellt. In diesen Jagdbezirken sind insgesamt 50 Personen abschussberechtigt.

8. Werden im Falle einer Antragstellung Besichtigungen bzw. Kontrollen vor Ort durchgeführt, wenn nein, warum nicht?

Es werden seit der Einführung des Formularverfahrens zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen keine Besichtigungen bzw. Kontrollen vor Ort durchgeführt. Stichprobenhafte Prüfungen bleiben vorbehalten. Die in den Anträgen gemachten Angaben werden für die Bescheiderteilung als glaubwürdig und ausreichend angesehen.

Vor 1998 wurden bei Schadensmeldungen aus der Landwirtschaft Besichtigungen vor Ort durchgeführt, um das Schadensausmaß festzustellen und mögliche Abhilfen mit dem Landwirt zu besprechen. Meistens wurden auch Einzelgenehmigungen zum Abschuss erteilt.

9. Welcher Zusammenhang wird zwischen der jetzigen Regelung für Rabenkrähe und Elster und dem Rückgang von Wiesen- und Bodenbrütern oder anderen Tierarten gesehen?

Es ist nach den wissenschaftlichen Untersuchungen aus dem Bremer Feuchtgrünlandring keine Korrelation zwischen Bruterfolg der Wiesen- und Bodenbrüter und dem Abschuss von Rabenkrähen nachweisbar. Durch die Untersuchungen zu Gelegeverlusten mittels Temperaturfühlern im Nest, so genannten Thermologgern, konnte nachgewiesen werden, dass bei mindestens 95 % der Gelegeverluste Rabenvögel nicht die Verursacher waren, sondern dämmerungs- und nachtaktive Beutegreifer wie Marder und Füchse, deren Bestände nach Auskunft der Jägerschaft in den letzten Jahren angestiegen sind.

10. Wie ist die Handhabung zur Regulierung von Elster und Rabenkrähe in anderen Bundesländern?

In den Ländern Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen sind Elster und Rabenkrähe dem Jagdrecht unterstellt, in den anderen Ländern werden per landesweiter Ausnahmeregelung bzw. per Einzelfallgenehmigung gemäß Bundesnaturschutzgesetz Ausnahmen zum Abschuss von Rabenkrähen und Elstern erteilt.

Derzeit ist im Zusammenhang mit dem Artenschutzrecht eine Überführung ins Jagdrecht zudem strittig.

11. Welche Schäden durch Rabenkrähe und Elster sind dem Umweltressort von welchen Personengruppen gemeldet worden?

Aus der Bevölkerung werden unspezifische Nestplünderungen aus dem Siedlungsbereich durch Elstern gemeldet. Dabei handelt es sich vorwiegend um Amsel- und Meisenbruten.

Einmal wurde die Zerstörung von Gelegen von im Tiergehege des Bürgerparks gehaltenen Vogelarten gemeldet.

Von landwirtschaftlicher Seite wurden folgende Schäden mitgeteilt: Körnerfraß an Getreide und Mais, Anpicken von Silofolie sowie jeweils in einem Fall Verluste von Enten- und Hühnerküken bei Freilandhaltung und Schäden an einem Reetdach durch Herausziehen von Schilfhalmen. Alle gemeldeten Schäden wurden durch Rabenkrähen verursacht.

12. Wie hoch sind die unter Frage 11. abgefragten wirtschaftlichen Schäden in landwirtschaftlichen Betrieben im Land Bremen?

In der entsprechenden Rubrik des Antragsformulars wird meistens „über 2000 DM“ angekreuzt. Schäden in landwirtschaftlichen Betrieben, die keinen Abschussantrag gestellt haben, sind dem Umweltressort nicht bekannt gemacht worden.

13. Trifft der natürliche Kreislauf von Fressen und Gefressenwerden noch auf Rabenkrähe und Elster zu?

Ökologische Zusammenhänge zwischen Tierarten lassen sich nicht auf einen Kreislauf von Fressen und Gefressenwerden reduzieren. Im Siedlungsbereich hatten Rabenvögel nie natürliche Feinde, in der freien Feldflur ist vor allem der Habicht ein natürlicher Feind, der in den großen Feuchtgrünlandgebieten jedoch nicht vorkommt.

Die Beutegreifer werden vielmehr durch das Angebot von Nahrung reguliert. Dies ist in den letzten Jahrzehnten für die Rabenvögel als Allesfresser deutlich angestiegen durch Überreste der menschlichen Kultur in den Siedlungen (z. B. Müll- und Kompostdeponien) sowie der Landwirtschaft (Futterreste, Silagen, Maisanbau). Dadurch sind die Bestände von Rabenkrähe und Elster vor über zehn Jahren deutlich angestiegen. Durch innerartliche Konkurrenz um die Brutplätze und Stress bei zu dicht besetzten Revieren sowie zwischenartlichen Stress zwischen Rabenkrähen und Elstern nehmen die Bestände seit einiger Zeit vielerorts nicht mehr zu oder sogar wieder ab.

Daraus ergibt sich, dass auch Elster und Rabenkrähe weiterhin natürlich reguliert werden.

14. Worin liegen die regionalen Unterschiede, die es rechtfertigen, dass im Land Bremen nicht eine dem Landesjagdgesetz Niedersachsen entsprechende Regelung eingeführt wird?

Bremen ist, im Gegensatz zu Niedersachsen, ein großstädtisch geprägtes Bundesland. Selbst eine Überführung von Rabenkrähe in das Jagdrecht — unabhängig von der umstrittenen rechtlichen Zulässigkeit — wäre hier nicht zielführend, wie die Erfahrung mit den derzeitigen Abschussgenehmigungen zeigt. In den Jagdrevieren selbst greift diese Regelung, wobei längst nicht alle genehmigten Exemplare erlegt werden. Die Rabenkrähen im innerstädtischen Bereich können auch bei einer Unterwerfung unter das Jagdrecht nicht geschossen werden, weil es sich hierbei um befriedete Bezirke handelt, in denen die Jagd ruht. Elstern kommen in nennenswerten Beständen in Bremen ohnehin nur im Siedlungsbereich, in dem nicht gejagt werden darf, vor. Eine Überführung dieser Tierarten in das Jagdrecht ist daher nach Auffassung des Senats nicht notwendig, da

- die von diesen Rabenvogelarten verursachten Schäden an freilebenden Tierarten und landwirtschaftlichen Kulturen und Anlagen eine flächendeckende Bejagung nicht rechtfertigen,
- selbst bei der bisherigen Regelung nicht alle genehmigten Exemplare erlegt werden,
- eine Bejagung der Rabenvögel weder aus Gründen des Jagdschutzes noch zur Erzielung von Wildbret gerechtfertigt erscheint,
- ein mit der Unterwerfung unter das Jagdrecht einhergehender Wildschadensersatz der Jagdausübungsberechtigten für verursachte Schäden durch diese Tierarten vermieden werden soll.